

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TWI AG (AGB)

1 Vertragsumfang und Gültigkeit

1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen welche die TWI AG als Lieferant oder als Kunde einget.

1.2 Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Lieferung von Softwareprodukten (Standard Software), die Herstellung von Individualsoftware sowie für andere werkvertragliche Leistungen.

1.3 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind dann rechtsverbindlich, wenn sie von der TWI AG schriftlich und rechtsgültig unterzeichnet werden und verpflichten nur im vereinbarten Umfang.

1.4 Für sämtliche Geschäfte mit der TWI AG gelten ausschliesslich die vorliegenden AGB. Entgegenstehende AGB des Vertragspartners sind nur dann wirksam, wenn sie von der TWI AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Vereinbarungen, welche von den vorliegenden AGB abweichen oder sie ergänzen, bedürfen der Schriftform.

1.5 Offerten bzw. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

1.6 Offerten/Angebote sind während der genannten Frist verbindlich. Fehlt eine solche Angabe, so bleibt dieses während 3 Monaten verbindlich.

1.7 Reicht die TWI AG ein Angebot/Offerte ein, entfalten diese AGB Wirksamkeit.

2 Leistung und Prüfung

2.1 Die Ausarbeitung von individuellen Studien, Konzepten und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten und bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisingerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmass, die der Kunde zeitgerecht in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten der TWI AG zur Verfügung stellt. Wird vom Kunden bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Kunden.

2.2 Grundlage für die Erstellung von Individual-Software ist die schriftliche Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft), die der Kunde der TWI AG zur Verfügung stellt. Auf Wunsch des Kunden erarbeitet die TWI AG zusammen mit dem Kunden die Leistungsbeschreibung. Die Erstellung der Leistungsbeschreibung durch die TWI AG ist kostenpflichtig. Der Kunde stellt alle notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung. Die Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.3 Individuell erstellte Software- bzw. Programm Anpassungen bedürfen einer Programmabnahme, spätestens vier Wochen ab Lieferung durch die TWI AG. Diese wird in einem Protokoll vom Kunden bestätigt (Prüfung insbesondere auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von der TWI AG akzeptierten Leistungsbeschreibung). Lässt der Kunde den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Kunden gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Kunde ausreichend dokumentiert der TWI AG zu melden, die um rasch mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heisst, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

2.4 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäss Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, wird die TWI AG dies dem Kunden sofort anzeigen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann die TWI AG die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Kunden, ist die TWI AG berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der TWI AG angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Kunden zu ersetzen.

2.5 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Darüber hinaus vom Kunden gewünschte Schulungen und Erklärungen

werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Kunden.

2.6 Die laufende Betreuung einer vom Kunden erworbenen Software oder Softwareprodukt erfolgt aufgrund eines gesondert abzuschliessenden Upgrade- und Supportvertrag (SLA).

2.7 Der Kunde gewährt der TWI AG den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, sorgt nach Absprache für die Stromversorgung, die Anschlüsse an das Datennetz und stellt den nötigen Raum zum Aufbewahren von Material zur Verfügung.

2.8 Die TWI AG darf Subunternehmer beiziehen. Die TWI AG bleibt gegenüber dem Kunden für das Erbringen der Leistungen verantwortlich. Die TWI AG gibt auf Wunsch des Kunden seine Unterlieferanten bekannt.

3 Vergütung

3.1 Die TWI AG erbringt Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oder ohne oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach).

3.2 Für Softwareprodukte, Bibliotheks- oder Standardprogramme gelten die am Tag der Ausstellung des Angebots gültigen Listenpreise der TWI AG.

3.3 Gewährt die TWI AG auf ihren Leistungen Rabatte, so gelten sie nur für dieses Angebot/Offerte.

3.4 Die Vergütung wird mit der Abnahme fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Zahlungsplan festgehalten. Ist die Vergütung fällig, macht sie die TWI AG mit einem Zahlungsbegehren geltend. Wird die Abnahme verzögert, so wird die Vergütung spätestens 60 Tage nach der Inbetriebnahme fällig.

3.5 Lizenzgebühren für Softwareprodukte, Bibliotheks- oder Standardprogramme sind bei Lieferung (Lizenzschlüssel und/oder Software) geschuldet.

3.6 Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist, oder wenn das Projekt durch andere, von der TWI AG nicht beeinflussbare Personen verzögert wird.

3.7 Die jährlichen Gebühren für Upgrade- und Supportverträge werden jeweils im Folgejahr um 6% erhöht, falls nicht anders schriftlich vereinbart wird. Die Support&Upgradegebühren sind jährlich im Voraus geschuldet.

3.8 Nimmt der Kunden Supportleistungen ohne gültigem SLA bei der TWI AG in Anspruch, wird dem Kunden zusätzlich zum Aufwand für die Störungsbehebung eine Einsatzgebühr von CHF 300 verrechnet.

3.9 Vergütungen, Zahlungen oder Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar.

3.10 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere wegen vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten. Eine Aufrechnung von allfälligen Ansprüchen des Kunden mit Ansprüchen der TWI AG wird einvernehmlich ausgeschlossen.

3.11 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch die TWI AG. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechnen die TWI AG, die laufenden Arbeiten einzustellen und nach Setzung einer dreiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Kunden zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmass verrechnet. Bei Nichteinhaltung einer Rate bei Teilzahlungen ist die TWI AG berechtigt, den restlichen Gesamtbetrag einzufordern und bis zum Erhalt des Gesamtbetrags die Leistung einzustellen.

4 Leistungsänderungen

4.1 Beide Vertragspartner können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht der Kunde eine Änderung, teilt die TWI AG innert 20 Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Der Kunde entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Wünscht die TWI AG eine Änderung, so nimmt der Kunde den begründeten Antrag innert gleicher Frist an oder lehnt ihn ab.

4.2 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

4.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die TWI AG während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten planmässig fort.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TWI AG (AGB)

5 Rechte an der Hardware und Individualsoftware

5.1 Die Rechte an der von der TWI AG eigens für den Kunde hergestellten Hardware und Individualsoftware, einschliesslich Entwürfe, Quellcode, Programmbeschreibungen, Dokumentation, Ideen, Verfahren und Methoden in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form gehören der TWI AG, falls nichts anders schriftlich vereinbart wird. Der Kunde hindert die TWI AG nicht an der Weiterverwendung erworbenen Know How.

5.2 Patentrechte an Erfindungen, die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, aber nicht Vertragsgegenstand bilden, gehören dem Kunden, wenn sie von dessen Personal gemacht wurden; - der TWI AG, wenn sie von deren Personal oder von ihr beigezogenen Dritten gemacht wurden; - dem Kunden und der TWI AG, wenn sie gemeinsam vom Personal des Kunden und der TWI AG bzw. von ihr beigezogenen Dritten gemacht wurden. Die Vertragspartner verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren oder Zahlungen und können ihre Rechte ohne Zustimmung der andern Partei auf Dritte übertragen oder Dritten Gebrauchsrechte einräumen.

6 Schutz- und Nutzungsrechte an Softwareprodukten, Bibliotheks- oder Standardprogrammen

6.1 Die Schutzrechte an den Softwareprodukten, Bibliotheks- oder Standardprogrammen verbleiben bei der TWI AG oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert die TWI AG, dass sie über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechten verfügt.

6.2 Es gelten die Lizenzbestimmungen der TWI AG oder Dritter welche dem Kunden vor Vertragsabschluss in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht wird.

7 Übergabe, Rücktritt

7.1 Die Übergabe des Vertragsgegenstandes erfolgt durch Ablieferung beim Kunden, bzw. falls vereinbart durch Installation der Software beim Kunden. Im Zuge der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, in welchem allfällige Mängel vom Kunden festzuhalten sind. Der Vertragsgegenstand gilt als übergeben, wenn der Kunde trotz Lieferbereitschaft der TWI AG die Abnahme bzw. die Installation unberechtigterweise verweigert. Eine unberechtigte Verweigerung liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragsgegenstand die vereinbarten Eigenschaften aufweist oder die Funktionalität nur in unerheblichem Ausmass eingeschränkt ist.

7.2 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigen Verschulden der TWI AG ist der Kunde berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (mindestens 4 Wochen) mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein (Mit)Verschulden trifft.

7.3 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die ausserhalb der Einflussmöglichkeit der TWI AG liegen, entbinden die TWI AG von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

7.4 Stornierung bzw. vorzeitige Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung der TWI AG möglich. Ist die TWI AG mit einem Storno bzw. Vertragsauflösung einverstanden, so hat die TWI AG das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen. Lizenzgebühren sind in jedem Fall und in der Gesamthöhe geschuldet.

8 Gewährleistung, Support, Änderungen

8.1 Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der vereinbarten Leistung schriftlich unter Anschluss einer ausreichenden Dokumentation des Mangels bei der TWI AG zu erheben. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der TWI AG alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Massnahmen ermöglicht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe.

8.2 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von der TWI AG zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von der TWI AG ausgeführt.

8.3 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbehebung, die vom Kunden zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von der TWI AG gegen Bezahlung ausgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

8.4 Die TWI AG übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

8.5 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Kunden bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch die TWI AG.

8.6 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm ist gänzlich und vollumfänglich ausgeschlossen.

9 Haftung

9.1 Die TWI AG haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die TWI AG ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung der TWI AG ist in jedem Fall der Höhe nach mit der Hälfte des Rechnungsbetrages des jeweiligen Auftrages beschränkt.

9.2 Der Kunde ist für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen allein verantwortlich und wird diesbezüglich die TWI AG vollkommen schad- und klaglos halten.

10 Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstossende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

11 Datenschutz, Geheimhaltung

11.1 Die TWI AG verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäss schweizerischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.

11.2 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

11.3 Verletzt ein Vertragspartner vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet er dem andern eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch Fr. 50'000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Sämtliche Mitteilungen, Benachrichtigungen, Mahnungen, Fristsetzungen oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen zwischen TWI AG und dem Kunden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei Fax und E-Mail ausreichend sind.

12.2 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Biel, Schweiz. TWI AG ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Domicil oder einer anderen zuständigen Behörde zu belangen.

12.3 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf den Kunden über.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.